

Die Landessynode möge beschließen:

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes EKM

Vom ... November 2011

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Diakoniegesetz EKM vom 20. November 2004 (Abl. 2005 S. 15) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Kirchspiels“ wird durch das Wort „Kirchengemeindeverbandes“ ersetzt.
2. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Kirchspiele“ wird durch das Wort „Kirchengemeindeverbände“ ersetzt.
3. Die Zwischenüberschrift nach § 3 wird wie folgt gefasst:
„2. Teil: Diakonie im Kirchenkreis“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Diakonische Arbeit im Sinne dieses Gesetzes gehört zu den Grundaufgaben des Kirchenkreises. Zur Erfüllung dieser Aufgabe unterstützt er die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden, fördert die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und arbeitet mit den selbständigen diakonischen Einrichtungen in seinem Gebiet zusammen.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
 - d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Zur Förderung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis kann der Kirchenkreis Vereinbarungen mit diakonischen Einrichtungen unter anderem über finanzielle Unterstützungen abschließen.“
5. § 5 wird aufgehoben
6. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Synodaler Ausschuss für Diakonie und Soziales

„(1) Zur Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben bildet die Kreissynode einen synodalen Ausschuss für Diakonie und Soziales.

(2) In den synodalen Ausschuss werden neben den gewählten Synodalen insbesondere Vertreter der diakonischen Träger im Kirchenkreis hinzuberufen.

(3) Nähere Regelungen zur Bildung und Arbeitsweise des Ausschusses trifft die Geschäftsordnung der Kreissynode.“

7. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „(Teilkirche EKKPS) bzw. der Vorstand der Kreissynode (Teilkirche ELKTh)“ werden gestrichen.

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Diakonische Aufgaben der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

(1) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland fördert und unterstützt die diakonische Arbeit in ihrem Gebiet. Sie gewährt zur Sicherstellung der diakonischen Arbeit finanzielle Mittel nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne und unterstützt die Arbeit durch Kollekten und Sammlungen.

(2) Die diakonischen Aufgaben auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nimmt das „Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.“ wahr.“

9. § 10 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „der Kirchenleitung“ werden durch die Worte „des Landeskirchenrates“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Diakonischen Werkes und die Bestätigung der Aufnahme durch den Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder die zuständigen Organe der Evangelischen Landeskirche Anhalts.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland sind Mitglieder des Diakonischen Werkes.“

11. § 13 Absatz 4 Satz 4 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„Der Vorstand besteht aus zwei hauptamtlich tätigen Mitgliedern, darunter einem ordinierten Theologen als Vorsitzenden und Leiter des Diakonischen Werkes. Der Leiter des Diakonischen Werkes wird von der Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz und dem Diakonischen Rat gewählt. Er ist Mitglied der Landessynode und des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und führt die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“. Das weitere Mitglied des Vorstandes wird vom Diakonischen Rat im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz gewählt.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für das Diakonische Werk bestehen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland landeskirchliche Pfarrstellen. Die Besetzung erfolgt durch den Landeskirchenrat.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Kirchenamt“ wird durch das Wort „Landeskirchenamt“ ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Mitgliedsbeiträge der Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland werden mit Genehmigung des Landeskirchenrates festgesetzt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bestimmt im Rahmen ihrer Kollektenpläne jährliche Kollekten für die diakonische Arbeit.“

14. § 16 wird aufgehoben.

15. Der Wortlaut des § 17 wird wie folgt gefasst:

„Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.“

16. Im gesamten Text werden die Wörter „Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland“, „Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und ihrer Teilkirchen“, „Föderation“, „Föderation und ihre Teilkirchen“ in ihrer jeweiligen grammatikalischen Form durch die Wörter „Evangelische Kirche in Mitteldeutschland“ in ihrer jeweiligen grammatikalischen Form ersetzt.

17. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 (Inkrafttreten)“

Artikel 2

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Diakoniegesetz EKM in der vom 1. Januar 2012 an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Erfurt, den November 2011
(5600)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Wolf von Marschall
Präses